

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.06.2019

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.05.2019 sind folgende Beschlüsse bekannt zu geben:

TOP Einlagen bei örtlichen Banken - Verwahrenentgelte

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Sondertilgung des KfW-Darlehens anzustreben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, ein weiteres Geschäftskonto zu eröffnen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Grunderwerbsgespräche zu führen.
4. Der Gemeinderat spricht sich vorbehaltlich konkreter Einzelfallentscheidungen für folgende Anlagemöglichkeiten aus:
 - Gewährung weiterer Trägerdarlehen an die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - Gewährung Darlehen an Zweckverband Wasserversorgung
 - Gewährung Darlehen an Zweckverband Abwasserbeseitigung

Top Sanierung Klosterwiesenschule - weiteres Vorgehen -

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit mindestens drei Architekturbüros Kontakt aufzunehmen. Diese sollen sich dann im Gemeinderat vorstellen, so dass von Seiten

des Gremiums eine Entscheidung getroffen werden kann, welches Architekturbüro mit der weiteren Planung der Sanierung der Klosterwiesenschule betraut werden soll.

TOP Antrag der FWV und der CDU zur Ehrenordnung der Gemeinde Baidt

Beschluss:

Frau Gemeinderätin Reck, Herrn Gemeinderat Boenke sowie Herrn Gemeinderat Dr. Eberle wird die Ehrennadel der Gemeinde Baidt verliehen.

TOP Anschaffung von Trinkwasserspendern für das Rathaus und den Bauhof

Beschluss:

Der Anschaffung von zwei Trinkwasserspendern wird zugestimmt. Sollte es nicht möglich sein, diese beiden Trinkwasserspender über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt–Baidt zu beschaffen, werden sie aus dem Haushalt der Gemeinde finanziert.

TOP 3

Präsentation Kriminalstatistik 2018

Der Leiter des Polizeireviers Weingarten, Herr Riether, teilt mit, dass das Polizeirevier Weingarten für über 98.000 Einwohner in 21 Städten und Gemeinden auf einer Fläche von 500 km² zuständig ist.

Die Straftaten im Landkreis Ravensburg sind in den letzten Jahren beinahe konstant geblieben. Im Jahr 2016 waren es 13.843 Straftaten (aufgeklärt 8.795 Straftaten), im Jahr 2017 waren es 13.395 Straftaten (aufgeklärt 8.555) und im Jahr 2018 waren es 13.499 Straftaten, von denen 8.359 aufgeklärt wurden. In der Gemeinde Baidt sind die Straftaten dagegen zurückgegangen. Während es im Jahr 2016 noch 99 Straftaten gab (56 aufgeklärt), sank die Zahl im Jahr 2017 auf 94 Straftaten (71 aufgeklärt) und im Jahr 2018 auf 78 Straftaten (aufgeklärt 40). Die Schwerpunkte der Straftaten in der Gemeinde lagen im Jahr 2018 beim einfachen Diebstahl (12 Fälle), bei Roheitsdelikten (18 Fälle), Sachbeschädigungen (7 Fälle), schwerer Diebstahl (17 Fälle), Vermögen und Fälschung (8 Fälle), sowie Rauschgiftvergehen (5 Fälle).

Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen waren Deutsche. Asylbewerber bzw. Flüchtlinge spielen in der Tatverdächtigenstruktur eine ganz untergeordnete Rolle.

Im Bereich der Kriminalstatistik sind in der Gemeinde Baidt sehr geringe Fallzahlen zu verzeichnen. Baidt ist eine lebenswerte Gemeinde mit geringer Kriminalitätsbelastung.

Im Bereich Verkehrssicherheit wurden im Jahr 2018 74 Unfälle verzeichnet. Dabei handelte es sich in 39 Fällen um Kleinstunfälle, in 13 Fällen um Verkehrsunfälle mit Personenschaden und in 22 Fällen um Verkehrsunfälle mit Sachschaden. Auch im

Bereich der Verkehrsunfallstatistik fällt das Fazit für die Gemeinde Baidt sehr positiv aus. Es sind grundsätzlich sehr geringe Unfallzahlen auf der Gemarkung Baidt zu verzeichnen.

TOP 4

Antrag auf Umnutzung des Milchviehstalls in einen Mehrraum-Außenlaufstall mit Auslauf für Pony/Kleinpferde und Errichtung von 2 Mobilställen, einem ortsfesten Stall für Hühner, einer Verkaufsstelle und einer Packstelle auf den Flst. 406, 352 und 418, Hirschstr. 178

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Landwirt betreibt im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 420 Hennen. Die Tiere werden an 3 verschiedenen Standorten mit großer Auslaufläche gehalten, 2 davon sind Mobilställe. Verkauft werden die Eier in einem 2,00 x 2,35m großen Gebäude. Die Haltung von Milchvieh wurde aufgegeben und der Stall soll nun in einen Mehrraum-Außenlaufstall für Ponys /Kleinpferde mit Auslauf umgenutzt werden.

Vom Bauvorhaben wird die Umnutzung der Bestandsgebäude und das Verkaufsgebäude dem Innenbereich zugeordnet. Sie sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Hühnerställe sind dem Außenbereich zuzuordnen und nach § 35 Abs. 1 BauGB oder § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs.1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 BauGB erfüllt. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert und der Ausführung oder Benutzung beeinträchtigt nicht die öffentlichen Belange. Allerdings sollte die Baurechtsbehörde den Auftrag bekommen, die Geruchsbelästigung zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag wird erteilt mit dem Auftrag an die Baurechtsbehörde, die Geruchsbelästigung zu prüfen.

TOP 5

Erneute Beratung über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Blumenstraße" wegen Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) mit dem bereits bestehenden überdachten Abstellplatz für Fahrräder und Kinderwagen auf Flst. 111/19, Blumenstraße 27

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Der Bauherr hat 1994 die Baugenehmigung für ein Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten und einer Doppelgarage auf Flst. 111/19 erhalten. Vor vielen Jahren wurde ohne Genehmigung an die Ostseite des Gebäudes ein Abstellraum angebaut. Das Dach des Raumes muss aus Sicherheitsgründen eine Absturzsicherung haben. Die verlegten Terrassenplatten wurden inzwischen entfernt. Wegen Nachbarstreitigkeiten hat die Baurechtsbehörde den Bauherren nun mitgeteilt, dass der Abstellraum baurechtlich mit dem Wohngebäude verbunden und statisch nicht selbständig ist und der Anbau deshalb verfahrenspflichtig sei. Um die nachbarliche Situation hoffentlich zu beruhigen sei ein Nachtragsbaugesuch einzureichen.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Blumenstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. (B-Plan rechtskräftig 19.11.1993)

Der Anbau liegt im Bereich der überbaubaren Fläche und ist somit genehmigungsfähig. Im Bebauungsplan wurde für jedes Grundstück die Grundflächenzahl mit 170 m² festgelegt. Die GRZ wurde mit dem Bauantrag für das Gebäude und die Doppelgarage komplett ausgenutzt. Der Anbau mit seinen rund 8 m² Fläche überschreitet die zulässige GRZ, weshalb eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 12.03.2019 wurde fristgerecht beschlossen, dass dem Antrag das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird. Das Einvernehmen wurde nicht hergestellt, da Unklarheiten bestanden, ob mit dem Abstellraum eine Abstandsfläche einzuhalten ist. Zudem sollte die Verwaltung die Nutzung des Gebäudes klären.

Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, hat die zuständige Genehmigungsbehörde das

fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Die Gemeinde ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf die Gemeinde das Einvernehmen nur aus den sich gemäß §§ 31,33,34 und 35 BauGB ergebenden (bauplanungsrechtlichen) Gründen versagen. Soweit nach dieser Vorschrift ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet. Im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens hat die Gemeinde ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In der Märzsitzung des Gemeinderats wurde das Einvernehmen zur erforderlichen Befreiung wegen Überschreitung der GRZ aus Gründen versagt, die nichts mit der Überschreitung zu tun haben. Es ging vielmehr um die Frage, ob mit dem Abstellraum Abstandsflächen nach §§ 5 und 6 LBO einzuhalten sind und um die Nutzung des Gebäudes an sich. Hinter der Nichterteilung des Einvernehmens steckt kein Planungswille.

Das Einvernehmen wurde aus Sicht der Baurechtsbehörde rechtswidrig versagt. Sie beabsichtigt das Einvernehmen zu ersetzen und die Baugenehmigung zu erteilen.

Nach § 54 Abs. 4 Satz 7 LBO wird der Gemeinde Gelegenheit gegeben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, da alle Grundstücke im Bebauungsplanbereich, unabhängig von der Grundstücksfläche, dieselbe Grundfläche von 170 m² haben und die Überschreitung mit 8 m² geringfügig ist. Ebenfalls ist die Abweichung städtebaulich vertretbar. Dies wird auch von der Baurechtsbehörde so gesehen.

Beschluss:

Der notwendigen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der GRZ mit dem Anbau wird zugestimmt.

TOP 6

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang - Erweiterung“ für die Errichtung einer Sichtschutzwand auf Flst. 139/5, Benzstr. 4 mit geänderten Plänen

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Bauherr hat an der Grenze zum Nachbarn auf seinem Grundstück Hecken gefällt und möchte nun entlang der Grenze zum Nachbargrundstück 2 Sichtschutzelemente

aus Holz, mit je 5,82m Länge und mit einer Höhe von 1,80 m errichten. Der Abstand zur Grenze beträgt 0,30 m (siehe Lageplan). Der Abstand zwischen den Sichtschutzelementen und dem Nachbargrundstück soll mit Platten belegt werden. Der Antrag war bereits in der Gemeinderatssitzung im Mai, wobei damals eine Befreiung für eine Sichtschutzwand aus Holz, unterbrochen durch Pflanzfelder mit einer Länge von 34,00 m beantragt war.

Das Grundstück Benzstr. 4 liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bifang Erweiterung“. Die Sichtschutzelemente sind verfahrensfrei und dürfen ohne Baugenehmigung aufgestellt werden. Allerdings entsprechen sie nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Textteil des Bebauungsplanes ist geregelt, dass Einfriedungen, soweit überhaupt erforderlich aus Spanndrähten max. 50 cm hoch mit beidseitiger Bepflanzung erlaubt sind. Deshalb ist für die Sichtschutzwand eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs.2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nach Ansicht der Verwaltung nicht berührt, da die Abweichung dem planerischen Grundkonzept nicht zuwiderläuft. Auch ist die Abweichung städtebaulich vertretbar.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bifang Erweiterung“ hinsichtlich der Errichtung von 2 Sichtschutzelementen wie in den Planunterlagen dargestellt, wird erteilt.

TOP 7

Bauantrag zur Errichtung von 4 Garagen und Stellplätzen, sowie Antrag auf Nutzungsänderung der ehemaligen Asylunterkunft zum Vereinsheim auf Flst. 210/1, Baidter Str. 48/1

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Auf dem Flurstück 210/1, Baidter Str. 48/1 soll die auf 5 Jahre befristete Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zukünftig als Vereinsheim genutzt werden. Geplant ist ein Umbau der Räume im Erdgeschoss für die Ortsgruppe Baienfurt-Baidt des DRK. Das Obergeschoss soll baulich nicht verändert werden.

Zusätzlich sollen auf die Nordseite des Gebäudes 4 Garagen mit je 5,00m Breite, 9,00m Länge und einer Höhe von 5,50m gebaut werden. Das Dach soll eine extensive Begrünung erhalten. Weiterhin sind auf Baidter Gemarkung noch

Stellplätze und Fahrradabstellflächen geplant. Die Zufahrt erfolgt über Baienfurter Gemarkung und wird durch eine Baulast gesichert. Ebenfalls sind Stellplätze auf Baienfurter Gemarkung geplant. Hierfür muss der Gemeinderat von Baienfurt das gemeindliche Einvernehmen erteilen.

Die Baurechtsbehörde im Landratsamt Ravensburg beurteilt das Bauvorhaben nach § 34 BauGB.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der

Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt werden. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebäude ist bereits vorhanden und kann durch die Umnutzung einer sinnvollen Weiternutzung zugeführt werden. Die Garagen fügen sich in die nähere Umgebung ein, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

TOP 8

Sanierung Heizungsverteiler Schule – Vergabe der Gewerke Heizung, Sanitär und Gebäudeleittechnik

Ortsbaumeister Roth berichtet:

1. Vergabe Heizung, Lüftung Sanitär:

In der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2018 wurde der Umbau der Heizungsverteiler in der Klosterwiesenschule beschlossen. Im Anschluss erfolgte die Planung durch das Ing. Büro Kirchner aus Weingarten.

Die beschränkte Ausschreibung der Gewerke Heizung- und Sanitärarbeiten wurde am 15.04.2019 an sechs Firmen versandt. Die Angebotseröffnung erfolgte am 09.05.2019. Zur Submission gingen zwei Angebote ein. Die Auswertung der Angebote ist im Preisspiegel (Kurzfassung) in Anlage 1 dargestellt. Die Angebotspreisspanne der Angebote liegt zwischen 47.791,17 Euro brutto (= 100%, günstigstes Angebot) und 52.102,91 Euro brutto (=109,0%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Haußmann, Baidnt mit einer Angebotssumme von 47.791,17 Euro brutto abgegeben.

2. Vergabe Gebäudeleittechnik:

Derzeit sind bei der Gemeinde Baidnt zwei unterschiedliche Systeme von Gebäudeleittechnik im Einsatz. Während auf dem gesamten Schulareal die Gebäudeleittechnik des Systemhauses Kieback & Peter GmbH & Co. KG mit Firmensitz in Berlin im Einsatz ist, die ca. im Jahr 2001 installiert wurde, ist in der Schenk-Konrad-Halle sowie im gemeindeeigenen Nahwärmenetz Leittechnik des lokalen Anbieters Elcom Elektronik GmbH aus 88281 Schlier in Betrieb. Beim

Nahwärmenetz fiel im Jahr 2014 im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die Wahl auf die Firma Elcom. Aus Betreibersicht ist es aus Gründen der Durchgängigkeit der Gebäudeleittechnik nicht sinnvoll, ein weiteres System in den gemeindeeigenen Liegenschaften zu etablieren. Das Angebot der Firma Elcom beläuft sich auf 22.390,55 Euro brutto.

1. Vergabe Heizung, Sanitär:

Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das wirtschaftlichste erscheint. Das Angebot der Fa. Haußmann mit einer Angebotssumme von 47.791,17 Euro brutto ist das wirtschaftlich günstigste Angebot.

2. Vergabe Gebäudeleittechnik:

Die Verwaltung schlägt vor die Arbeiten zur Gebäudeleittechnik freihändig an die Fa. Elcom zu vergeben. Nach VOB/A § 3 ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (vorhandenes Gebäudeleitsystem) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt.

Der Gemeinderat hat dem Umbau des Wärmeverteilers im Schulzentrum mit Stellventilen, Klappen und Anpassung auf die Gebäudeleittechnik bereits in der Gemeinderatsitzung am 24.04.2018 zugestimmt. Die Umbaukosten wurden damals inkl. Nebenkosten auf ca. 70.000 € brutto beziffert. Es wurde hierfür kein separater Haushaltsansatz im Doppelhaushalt gebildet. Sie werden als Teil der anstehenden Sanierungs- und Umbaukosten der Klosterwiesenschule gesehen. Es können sich je nach zeitlicher Abwicklung der Schulsanierung überplanmäßige Ausgaben ergeben.

Beschluss:

1. Der Zuschlag für die Arbeiten Heizung und Sanitär wird an Fa. Haußmann, Baidt mit einer Angebotssumme von 47.791,17 € brutto erteilt.
2. Der Zuschlag für die Arbeiten der Gebäudeleittechnik wird an Fa. Elcom Elektronik GmbH, Schlier mit einer Angebotssumme von 22.390,55 € brutto erteilt.

TOP 9

Benutzungsordnung über die außerschulische Nutzung des Schul- und Sportgeländes an der Klosterwiesenschule Baidt

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden von Lehrer/-innen, Erzieher/-innen aber auch von Anwohnern der Klosterwiesenschule über Lärm sowie Unrat, welcher nach den nächtlichen Partys auf dem Schulgelände und Sportplätzen einfach liegengelassen wird. Das Schul- und Sportgelände wird bereits durch unseren Gemeindevollzugsbediensteten aber auch durch eine Security -Firma kontrolliert. Die beiliegende Benutzungsordnung soll dazu dienen, bei Verstößen gegen die

Benutzungsregeln rechtssicher handeln zu können. Vor allem der Polizei und der Security-Firma ist dies ein großes Anliegen.

Bei dieser Benutzungsordnung handelt es sich um ein Muster des Gemeindetags, welches von vielen umliegenden Städten und Gemeinden angewandt wird.

Der Inhalt dieser Benutzungsordnung ist mit der Rektorin der Klosterwiesenschule Frau Heberling abgestimmt.

Dieser Tagesordnungspunkt war schon in der letzten GR-Sitzung am 07.05.2019 Gegenstand der Beratungen. Der TOP wurde vertagt, um zunächst die betroffenen Vereine (Sportverein, Musikverein, Schützengilde und Schalmeyenkapelle) über den Inhalt dieser Benutzungsordnung zu informieren.

Die Vereine wurden zwischenzeitlich angeschrieben. Durch den Erlass dieser Benutzungsordnung werden die 4 genannten Vereine bei der Ausübung der Vereinstätigkeiten nicht eingeschränkt - siehe hierzu § 6 der Benutzungsordnung (Ausnahmen).

Beschluss:

- a.) Der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung des Schul- und Sportgeländes an der Klosterwiesenschule Baidt wird zugestimmt.
- b.) Die Benutzungsregeln gemäß § 7 der Benutzungsordnung werden im Bereich des Schulgeländes (Eingang Boschstraße, Eingang Maybachstraße, Parkplatz bei der großen Sporthalle) zu jedermanns Einsicht mittels Beschilderung veröffentlicht.

TOP 10

Kindergartenangelegenheiten - Vorstellung von Betreuungsmodulen

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der GR-Sitzung am 10.04.2018 wurden die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2018/2019 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde dem Gremium mitgeteilt, dass in der Frühschicht (07:00 – 08:00 Uhr) und in der Mittagschicht (12:00 – 13:00 Uhr) die maximale Anzahl von 20 zu betreuenden Kindern deutlich überschritten wird. Unsere Fachberaterin hat uns darauf hingewiesen, dass bei einem Unfall der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben ist. Um dem entgegenzuwirken, könnten Betreuungsmodelle zum kommenden Kindergartenjahr angeboten werden. Es wurde beschlossen, im Rahmen der nächsten Sitzung des paritätischen Ausschusses der katholischen Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde dies mit Trägern, Elternbeiräten und Kindergartenleiterinnen zu besprechen.

Diese Sitzung fand am 31.01.2019 statt. Neben Elternbeiräten und Erzieherinnen waren an dieser Sitzung auch Pfarrer Staudacher und GR Boenke sowie GRin Kaffenberger anwesend.

Es sollen folgende 3 Module eingeführt werden:

Modul 1 (ohne Mittagessen): Betreuungszeit 30 Stunden

Modul 2 (ohne Mittagessen): Betreuungszeit 34 Stunden

mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	21,00 €

2.) Beitragssätze für die Kinderkrippen (Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren, Betreuungszeit 6 Stunden/Tag 07:00 – 13:00 Uhr)

Elternbeiträge (bei 11 Monaten) Kiga-Jahr 2018/2019

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	365,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	272,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

- 3.) Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.
- 4.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag i.H. von 4,00 €/Tag fällig mit einer Obergrenze von 50,00 €/monatlich.
- 5.) Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20% zu erreichen, wird schon seit vielen Jahren nicht mehr erreicht. Dies ist vor allem auf die erheblichen Verbesserungen bei der Eingruppierung der Erzieherinnen/Erzieher und auf einen verbesserten Stellenschlüssel zurückzuführen.

Der Kostendeckungsgrad beträgt in der Gemeinde Baidt:

- Im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ 11,18 %
- Im Kindergarten „Regenbogen“ 10,56 %
- Im Kindergarten „St. Martin“ 13,86 %
- Im Waldorfindergarten 16,28 %

Die Vertreter der Diözesen, der verschiedenen Landesverbände sowie des Städt- und Gemeindetags sind übereingekommen, folgende gemeinsame Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2019/2020 abzugeben:

Die Empfehlung sieht folgendermaßen aus:

**1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten
(bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga – Jahr 2019/2020**

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	128,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

**2.) Beitragssätze in Kinderkrippen
(bei 11 Monatsbeiträgen) Kiga-Jahr 2019/2020**

Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	376,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	279,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	190,00 €
Für ein Kind aus der Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €

Diese Elternbeiträge sind grundsätzlich nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung innerhalb der Kommune anzustreben.

Diese Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten wird von den umliegenden Städten und Gemeinden zum größten Teil umgesetzt. Es hat sich bei uns bewährt, dass in allen Einrichtungen dieselben Beiträge erhoben werden.

Durch die empfohlenen Elternbeiträge sind die Regelbetreuungszeiten (30 Stunden) abgegolten.

Für die Ganztagesbetreuung (Mittagsbetreuung) wird ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Tag fällig.

Für die verlängerte Öffnungszeit wurde bisher kein Beitrag in Ansatz gebracht, da viele Eltern ihre Kinder oft „nur“ 15 – 20 Minuten früher in den Kindergarten bringen.

Diese flexible und familienfreundliche Regelung in den Kindergärten unserer Gemeinde ist bei den Eltern sehr beliebt.

In der Frühschicht (07:00 – 08:00 Uhr) und in der Mittagsschicht (12:00 – 13:00 Uhr) werden maximal 20 Kinder von 2 Erzieherinnen betreut.

Diese Zahl wird jedoch seit diesem Jahr des Öfteren überschritten. Unsere Fachberaterin hat uns darauf hingewiesen, dass bei einem Unfall der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben ist.

Wie unter TOP 10 dieser Sitzung dargelegt, soll zum kommenden Kindergartenjahr ein Modulsystem eingeführt werden. Der Vorteil beim Kindergarten liegt darin, dass man die zu betreuende Anzahl der Kinder durch die Anmeldung exakt kennt und es keine Engpässe beim Personal gibt. Der Vorteil bei den Eltern liegt darin, dass man exakt nur das bezahlt, was man tatsächlich in Anspruch nimmt. (Auswahl Module)

Für die Kindergartengruppe „Regenbogen“ (voraussichtlich bis 01/2020) sowie für den Waldorfkindergarten sind die Elternbeiträge nach dem bisherigen Verfahren zu beschließen.

Beschluss:

Ab 01.09.2019 werden die Elternbeiträge für den Waldorfkindergarten bzw. für die Kindergartengruppe „Regenbogen“ (voraussichtlich bis 31.12.19) wie folgt festgesetzt:

- | 1.) Elternbeiträge in Regelkindergärten
(bei 11 Monatsbeiträgen) | Kiga-Jahr 2019/2020 |
|--|---------------------|
| Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind | 128,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 98,00 € |
| Für ein Kind aus der Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 65,00 € |
| Für ein Kind aus der Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 22,00 € |
- 2.) Für die Betreuung von unter 3 – jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 100% auf die jeweiligen Elternbeiträge in Regelkindergärten. Dieser Zuschlag wird anteilig für in Anspruch genommene Belegungstage (Mindestbelegung 2 Tage/Woche) erhoben.
- 3.) Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Tag fällig - mit einer Obergrenze von 50,00 € monatlich.
Ab 01.09.2019 werden die Elternbeiträge für den Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ sowie für den Kindergarten „St. Martin“ nach dem Modulsystem festgesetzt.

Modul 1 - Betreuungszeit 30 Stunden/pro Woche

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen)	Kiga-Jahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	128,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

Modul 2 - Betreuungszeit 34 Stunden/pro Woche

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen)	Kiga-Jahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	145,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	111,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	74,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €

Modul 3 - unterschiedliche Betreuungszeiten - siehe hierzu Anlagen zu TOP 10 der GR-Sitzung. Je nach gebuchter Stundenzahl im Modul 3 werden entsprechend der Stundenzahl die Beträge festgesetzt.

Pro Stunde wird folgender Stundensatz in Ansatz gebracht:

Elternbeiträge (<u>Stundensatz bei 11 Monatsbeiträgen</u>)	Kiga-Jahr 2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	4,30 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	3,30 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	2,20 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	0,75 €

Beitragssätze für Kinderkrippen
(bei 11 Monatsbeiträgen)

Kiga-Jahr 2019/2020

Für das Kind aus einer Familie
mit einem Kind

376,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren

279,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren

190,00 €

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern

75,00 €

Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

In den Elternbeiträgen sind die Kosten für das Mittagessen (derzeit 3,80 € pro Essen) nicht enthalten.

Die Module können zum 01.09., 01.12., 01.03. und 01.06. gewechselt werden.

TOP 12

Sonstiges

a) Richtfest Neubau Kindergarten

Am 26.06.2019 um 17:00 Uhr findet das Richtfest des Kindergartenneubaus statt.

b) Feuerwehrkameradschaftsabend

Am 06.07.2019 findet der Kameradschaftsabend der Freiwilligen Feuerwehr Baidt statt.

c) Besichtigung Waldorfkindergarten

Am 12.07.2019 findet für die Gremiumsmitglieder eine Besichtigung des Waldorfkindergartens statt.

d) WLAN im Rathaus

Ab sofort ist WLAN im Rathaus frei verfügbar.

e) Vertreter Behindertenhilfe

Die Verwaltung wurde daran erinnert, ein- bis zweimal pro Jahr Behindertenvertreter in die Gemeinderatssitzung einzuladen.

f) Öffentlicher Parkplatz Benzstraße

Auf dem öffentlichen Parkplatz in der Benzstraße lagert ein direkter Anwohner schon seit geraumer Zeit Baumaterial ab. Der Gemeindevollzugsbedienstete wird sich darum kümmern.

g) Waldspielplatz

Der Waldspielplatz oberhalb des Baidter Bädle wurde in den letzten Jahren stark vernachlässigt. Die Forstverwaltung Bad Waldsee ist für diesen Spielplatz zuständig. Die Gemeindeverwaltung wird das Gespräch mit der Forstverwaltung suchen.

h) Baustelle Kreisverkehr

Es wurde bemängelt, dass die Zufahrt nach Baidt aus Richtung Baienfurt schlecht ausgeschildert ist. Das Bauamt wird sich darum kümmern und Abhilfe schaffen.

i) Kreisverkehr Dorfplatz

Die neue Bepflanzung des Kreisverkehrs wird positiv wahrgenommen.